

## Illegaler Anbau muss auch noch Jahrzehnte später wieder beseitigt werden

Wie das Oberverwaltungsgericht in Saarlouis feststellte, sind Eigentümer eines ungenehmigten Bauwerks auch noch nach langer Zeit dazu verpflichtet, das rechtswidrig errichtete Gebäude wieder abzureißen.

Vor fast 50 Jahren hatte ein Grundstückseigentümer ohne Baugenehmigung neben seiner Tankstelle einen Anbau errichtet. Auch später erwirkte er für den Schwarzbau keine Genehmigung. Im Jahrzehnt nach der Errichtung des illegalen Bauwerks erließ die zuständige Baubehörde eine Beseitigungsanordnung. Obwohl der Grundstückseigentümer der Anordnung damals schon nicht nachkam, ergriff die Behörde keine weiteren Maßnahmen. 2008 erging eine weitere behördliche Beseitigungsanordnung. Hiergegen erhob der Grundstückseigentümer nun Anfechtungsklage. Er argumentierte, dass er nach über 40 Jahren davon ausgehen dürfe, dass baubehördlich gegen den Anbau keine Einwände mehr bestehen.

Mit seinem Einwand überzeugte der Grundstückseigentümer das Gericht nicht. Er wurde auf seine Verpflichtung verwiesen, den illegalen Anbau abzureißen. Baubehörden können auch noch Jahre nach der illegalen Errichtung eines Bauwerks wegen des Verstoßes gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften einen Abriss verfügen. Auch jahrelange Untätigkeit der Baubehörde rechtfertigt keine schützenswerte Position des Eigentümers von illegalen Bauwerken (OVG Saarlouis, Beschluss v. 02.03.11, Az. 2 A 190/10).

[Kommentar schreiben](#)  
[Beitrag bewerten](#)